



## FAQ´s rund um das Thema COVID 19

### Allgemeine Fragen zur Lage in Schöneck

#### **Welche Geschäfte/Einrichtungen haben ab Mittwoch (18.03.) geschlossen?**

Am Dienstag (17.3.) sind alle Geschäfte und Restaurants noch normal geöffnet. Seit Mittwoch (18.3.) gelten erhebliche Einschränkungen.

Die Bundesregierung und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart. Diese Leitlinien widmen sich den Vorschriften für den Einzelhandel, weiteren Schließungen im Publikumsverkehr, weiteren Verboten und Regelungen, die nun von den Ländern zu erlassen sind.

Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland umfasst vier Punkte.

#### **1. Vorschriften für den Einzelhandel**

Ausdrücklich soll der Einzelhandel nicht geschlossen werden bei:

- Lebensmittel
- Wochenmärkte
- Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Tankstellen
- Banken
- Sparkassen
- Poststellen
- Friseure
- Reinigungen
- Waschsalons
- Zeitungsverkauf
- Bau- und Gartenbau
- Tierbedarfsmärkte
- Großhandel

Für diese Bereiche sollen die Sonntagskaufverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt werden. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.



## 2. Schließungen im Kundenverkehr

Für den Kundenverkehr sollen folgende Schließungen gelten:

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen
- Messen Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
- alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieses Papiers genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center
- Spielplätze

## 3. Weitere Verbote

Weiter haben sich die Bundesregierung und die Länder darauf geeinigt Folgendes zu verbieten:

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen

- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften

4. Regelungen, die seitens der Länder zu erlassen sind

Folgende Regelungen sollen nun seitens der Länder erlassen werden:

- Besuchsregelungen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime und besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen, um den Besuch zu beschränken (z.B. Besuch einmal am Tag, für eine Stunde, allerdings nicht von Kinder unter 16 Jahren, nicht von Besuchern mit Atemwegsinfektionen, etc.)

- In den vorgenannten Einrichtungen sowie in Universitäten, Schulen und Kindergärten, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben

- Auflagen für Mensen, Restaurants, Speisegaststätten und Hotels, das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Abstandsregelung für die Tische, Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und –hinweise

- Regelungen, dass Übernachtungsangebote im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden können

- Regelungen, dass Restaurants und Speisegaststätten generell frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18 Uhr zu schließen sind.

## Wohin kann ich mich mit Fragen zur Lage in Schöneck wenden?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind weiterhin über Telefon oder E-Mail erreichbar.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte telefonisch unter der 06187 / 9562-0 an uns.



### **Kann ich meine Behördengänge bei der Gemeinde Schöneck noch erledigen?**

Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus wird ab sofort das Rathaus mit allen Abteilungen geschlossen. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte telefonisch unter der 06187 / 9562-0.

### **Finden Eheschließungen statt?**

Geplante Trauungen finden statt. Termine für die Anmeldung einer Eheschließung können vereinbart werden. Für alle anderen standesamtlichen Anliegen bitte unter der Telefonnummer von Frau Marx 06187 / 9562-203 abklären.

### **Wird der Müll weiterhin abgeholt?**

Nach derzeitigem Stand wird der Müll wie geplant abgeholt.

### **Sind Sporthallen der Vereine geöffnet? Finden Trainingseinheiten weiter statt? Finden selbstorganisierte Gruppen statt?**

Nein. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind bis auf weiteres verboten.

### **Finden Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern oder allgemeine Feiern in privaten/öffentlichen Einrichtungen statt?**

Grundsätzlich gilt: Soziale Kontakte sollten möglichst vermieden werden. Indoor-Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen hat der Main-Kinzig-Kreis verboten.

### **Finden Trauerferien und Bestattungen weiterhin statt? Sind die Teilnehmerzahlen begrenzt?**

Sterbefallanzeigen können weiterhin bei Frau Marx unter der Telefonnummer 06187 / 9562-203 angezeigt werden. Selbstverständlich finden Bestattungen und Trauerfeiern statt. Die Trauergemeinde sollte allerdings so klein wie möglich ausfallen. Die Maximal-Zahl ist seitens der Gemeinde Schöneck auf 50 Personen begrenzt. Zudem finden Trauerfeiern und Bestattungen ab sofort nur noch im Freien statt.

### **Ist der Bauhof weiterhin geöffnet?**

Die Mitarbeiter des Bauhofs befinden sich im Dienst, der Bauhof in der Kilianstädter Straße selbst ist geschlossen.

### **Wird der Grünschnitt abgeholt?**

Ja, der Grünschnitt am 20.03.2020 wird abgeholt.

### **Sind die Spiel- und Bolzplätze in Schöneck noch geöffnet?**

Nein. Ab sofort sind in Schöneck alle Spielplätze und Bolzplätze geschlossen.

### **Findet der Wochenmarkt in Budesheim statt?**

Der Budesheimer Wochenmarkt dient der Lebensmittelversorgung und findet daher weiterhin wie gewohnt statt.



### **Wie bekomme ich Lebensmittel, wenn ich mich in häuslicher Quarantäne befinde?**

Bitte Sie Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn darum, Ihnen zu helfen: Sie können die Lebensmittel einfach vor Ihrer Tür abstellen. Achtung: Die Kriminalpolizei warnt vor möglicherweise unseriösen Hilfsangeboten, die unter anderem in sozialen Netzwerken angeboten werden. Laut Polizei wurden mitunter auch schon entsprechende Zettel in Briefkästen vorgefunden. Den Fachleuten des Kommissariats für Betrugsdelikte liegen Erkenntnisse vor, dass es bei diesen Angeboten nicht immer mit rechten Dingen zugeht. Betrüger wittern hier wohl eine Chance, aus der aktuellen Pandemie-Situation Profit zu schlagen und hilfsbedürftige Mitbürger zu schädigen. Die Kripo rät daher, mit solchen Aufträgen nur solche Personen zu betrauen, die persönlich bekannt und vertrauenswürdig sind.

Die evangelischen Kirchen und die Gemeinde Schöneck übernehmen Einkäufe, Apothekengänge, Fahrdienste usw.

Mehr unter [www.sozialforum-schoeneck.de](http://www.sozialforum-schoeneck.de) oder telefonisch unter 06187/7456; 06187/5436 oder 06187/5094

### **Wie verhalten sich Berufsschüler angesichts der Schulschließungen?**

Auch die Berufsschulen bleiben geschlossen. Zur weiteren Absprache sollten sich die Schüler an ihre Firma wenden.

### **Finden die schulärztlichen Untersuchungen bzw. die Aufnahmegespräche für Schulanfänger weiterhin statt?**

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreis-Gesundheitsamt: Ja. Kontaktieren Sie ggf. nochmal die in den zugegangenen Schreiben übermittelten Ansprechpartner an den jeweiligen Grundschulen.

### **Finden die Schuleignungsgespräche weiterhin an den Schulen statt?**

Nein, die Schuleignungsgespräche sind ausgesetzt.

### **Darf ich beim Busfahrer noch vorne einsteigen?**

Aus Sicherheitsgründen werden die Fahrgäste nur noch an den hinteren Bustüren ein- und rausgelassen und nicht mehr vorne. Gleichzeitig wird damit der Bargeld-Fahrscheinverkauf beim Fahrpersonal eingestellt. Mit einer Sicherheitszone hinter dem Fahrerarbeitsplatz, die durch Flatterband abgetrennt wird, soll das Fahrpersonal als besonders gefährdete Berufsgruppe geschützt werden.

### **Darf ich umsonst mit dem Bus oder der Bahn fahren?**

Nein. Die Regelung, dass der Fahrscheinverkauf beim Fahrpersonal eingestellt worden ist, entbindet nicht vom Fahrscheinkauf.

### **Sind die Kirchen geöffnet?**

Nein, die Kirchen haben geschlossen.

### **Finden die Sitzungen der Gremien statt?**

Alle öffentlichen Sitzungen gemeindlicher Gremien (Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeirat, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat) wurden bis zum 29.04.2020 abgesagt.



## Fragen zur medizinischen Lage in Schöneck

### **An wen wende ich mich bei einer Erkrankung?**

Der Hausarzt ist der erste Ansprechpartner. Bei Symptomen wie Husten, Fieber oder Atemschwierigkeiten melden Sie sich telefonisch bei Ihrem Hausarzt. Außerhalb der Öffnungszeiten der Praxen ist die Hotline der Kassenärztlichen Vereinigung 116 117 rund um die Uhr erreichbar – diese rufen Sie am besten vom Festnetz aus an.

### **Ist die Notaufnahme als erste Aufnahmestelle geeignet?**

Als erste Anlaufstelle sind die Notaufnahmen von Krankenhäusern nicht geeignet, weil Ansteckungsgefahr für andere Patienten und auch für Sie besteht.

### **Wie habe ich mich zu verhalten, wenn ich aus einem Risikogebiet bzw. aus dem Urlaub zurückkehre?**

Aufgrund der Corona-Pandemie sollten sich alle Reiserückkehrer aus Italien, Österreich und der Schweiz nach Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums selbst in Quarantäne begeben. "Wenn Sie innerhalb der letzten 14 Tage in Italien, in der Schweiz oder in Österreich waren: Vermeiden Sie unnötige Kontakte und bleiben Sie zwei Wochen zu Hause", schrieben Minister Jens Spahn und sein Ministerium auf Twitter. Dies gelte "unabhängig davon, ob Sie Symptome haben oder nicht". Europa ist nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) jetzt weltweit die am schwersten von der Coronavirus-Pandemie betroffene Region der Welt.

### **Wann muss ich das Gesundheitsamt einschalten?**

Seit Ende Februar hat der Main-Kinzig-Kreis eine Corona-Hotline eingerichtet (06051/8510000). Dort sollen sich Menschen melden, wenn sie bei sich eine Infektion mit dem Virus vermuten. Im Vorfeld sollten Sie sich folgende Fragen stellen:

- Waren Sie in den vergangenen zwei bis drei Wochen in einem der Risikogebiete?
- Hatten Sie Kontakt zu einem bestätigten Corona-Infizierten?
- Und haben Sie grippeähnliche Symptome, Fieber oder Durchfall?

Das Robert-Koch-Institut ([www.rki.de](http://www.rki.de)) gibt Auskünfte über die aktualisierten Risikogebiete. Wer keine der Fragen mit „Ja“ beantworten kann, muss nicht beim Kreis anrufen.

### **Darf ich Patienten in Krankenhäusern oder Bewohner im Seniorenheim besuchen?**

Nein. Ab sofort gilt für Krankenhäuser, Seniorenheime und Altenpflegezentren ein Besuchsverbot, dieses gilt bis mindestens 19. April 2020. Ausnahmen: Eltern oder Sorgeberechtigte von minderjährigen Kindern sowie enge Angehörige von Patienten in palliativer Situation (Sterbebegleitung).

### **Was ist mit Dialyse-Patienten?**

Patienten setzen sich telefonisch mit Ihrem Dialysezentrum in Verbindung. Die „Deutsche Gesellschaft für Nephrologie“ sagt dazu: „Kommen Sie keinesfalls persönlich in das Dialysezentrum. Es ist wichtig, dass sich jede Dialysepatientin, jeder Dialysepatient daran hält, damit Mitpatienten, Krankenpfleger oder Ärzte nicht gefährdet werden. Ihre Nephrologin oder Ihr Nephrologe wird Sie bei einem begründeten Verdacht beraten, wie die weitere Abklärung erfolgt und Ihre Dialyseversorgung gesichert wird.“



### **Werden Arztpraxen von Allgemein –und/oder Fachärzten geschlossen?**

Stand heute ist uns keine Praxisschließung bekannt.

### **Was müssen Schwangere beachten?**

Schwangere scheinen zufolge der Weltgesundheitsorganisation WHO und deren Daten aus China kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben. Auch beim Robert-Koch-Institut (RKI) gibt es keine Daten zur Empfänglichkeit für eine SARS-CoV-2-Infektion bei Schwangeren. Aufgrund der physiologischen Anpassung und immunologischen Änderungen während der Schwangerschaft kann eine erhöhte Empfänglichkeit für Infektionen durch SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen werden.

### **Gibt es Fälle bei Neugeborenen?**

Es gibt laut Robert-Koch-Institut (RKI) bislang keine Hinweise darauf, dass COVID-19 auf das Kind im Mutterleib übertragbar ist. Eine Übertragung auf das neugeborene Kind ist über den engen Kontakt und eine Tröpfcheninfektion möglich, bisher gibt es jedoch keine Nachweise von SARS-CoV-2 in der Muttermilch. Die Datenlage ist derzeit aber noch nicht ausreichend, um diese und andere Fragen zu COVID-19 in der Schwangerschaft sicher zu beantworten. Vertikale Übertragung von der (infizierten) Mutter auf ihr Kind (vor, während, nach der Geburt): Es gibt nur wenige Studien, die diese Fragestellung untersucht haben. Bei den bisher untersuchten Neugeborenen COVID-positiver Mütter konnte kein Nachweis einer Übertragung erbracht werden. Es gibt Einzelfallberichte von Neugeborenen, bei denen SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, in diesen Fällen ist aber unklar, ob die Übertragung während der Schwangerschaft, während der Geburt oder nach der Geburt erfolgte, so dass hieraus keine Schlussfolgerungen gezogen werden können.



## Fragen zur Betreuung meiner Kinder

### **Bis wann sind die Schulen geschlossen?**

Bis zum Ende der Osterferien am 19. April finden kein regulärer Unterricht und keine regelhafte Betreuung mehr statt. In den Schulen finden nur noch die Abiturprüfungen statt.

### **Bis wann sind die Kindertagesstätten geschlossen?**

Die Verordnung des Landes regelt, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen inklusive der Kindertagespflegestellen bis zum Ende der Osterferien am 19. April geschlossen bleiben.

### **Welche Regelungen gibt es, wenn die Schulen und Kitas schließen?**

Um die Arbeitsfähigkeit für Betriebe der Daseinsvorsorge, für Polizei und Rettungsdienste, aber auch für die Kliniken und die Pflegeheime sicherzustellen, wird sowohl im Bereich der Kindertagesstätten als auch für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 eine Notversorgung aufgebaut.

Dieses Angebot richtet sich aber explizit nur an Kinder, deren Eltern in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind. Wichtig ist auch, dass im Normalfall beide Elternteile diese Bedingung erfüllen müssen, damit ein Notplatz angeboten werden kann.

### **Wo kann ich mich melden, wenn ich einen Notplatz benötige?**

Beschäftigte, die ohne funktionierende Kinderbetreuung ihren Dienst nicht aufnehmen können und die in kritischen Infrastrukturen tätig sind, müssen sich über ihre Vorgesetzten oder ihren Arbeitgeber mit den Kindertagesbetreuungseinrichtungen in Verbindung setzen.

### **Fallen Tagesmütter und –Väter auch unter die Schließung von Schulen und Kitas?**

Die Verordnung des Landes Hessen gilt auch für Kindertagespflegestellen, die ihren Dienst mindestens bis zum 19. April einstellen müssen.

### **Müssen auch freie Träger ihre Kindertagesstätten schließen?**

Die Verordnung des Landes Hessen gilt für alle und damit auch für die freien Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die ihren Dienst mindestens bis zum 19. April einstellen müssen.

### **Darf ich privat mehrere Kinder betreuen?**

Ja, aber soziale Kontakte sind möglichst zu vermeiden, bilden Sie bitte nur kleine Gruppen. Auch in der Notbetreuung der Kindertagesstätten findet die Betreuung nur in Kleinstgruppen statt.

### **Was sind unverzichtbare Berufe?**

Unter diesem Link können Sie einsehen, welche Berufe unverzichtbar sind.

<https://soziales.hessen.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/coronavirus>





## Allgemeine Fragen zum Coronavirus

### **Was ist Sars-CoV-2?**

Das Coronavirus wird offiziell als SARS-CoV-2 bezeichnet, da es sich wie das SARS-Virus aus dem Jahr 2003 um ein so genanntes beta-Coronavirus handelt.

Eine Erkrankung durch das neuartige Coronavirus wird als COVID-19 bezeichnet, da das Virus im Jahr 2019 erstmal entdeckt wurde.

### **Welche Krankheitszeichen werden durch das neuartige Coronavirus ausgelöst und wie unterscheidet es sich von einer normalen Erkältung / Grippe?**

Eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann zu Krankheitszeichen wie Fieber und Husten führen. Auch über Schnupfen, Kurzatmigkeit, Muskel- und Gelenkschmerzen sowie Halsschmerzen und Kopfschmerzen wurde berichtet. Einige Betroffene leiden an Übelkeit/Erbrechen und Durchfall. Die Krankheitsverläufe variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod.

Leichter abzugrenzen sind dagegen banale Erkältungen. Dabei treten die typischen Symptome wie Halsschmerzen, Schnupfen, schleimiger Husten, leicht erhöhte Temperatur, Abgeschlagenheit und leichte bis mäßige Kopfschmerzen meist schleichend über mehrere Tage auf. Oft schmerzt zunächst nur der Hals, der Husten kommt in der Regel erst später dazu. Man fühlt sich zwar krank, aber nicht so vollkommen kraftlos wie bei einer echten Grippe.

### **Wie wird das Virus übertragen?**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Übertragung geschieht dabei vor allem durch virushaltige Tröpfchen, entweder über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über die Hände, die mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

### **Kann ich mich durch aus China importierte Waren infizieren?**

Von importierten Waren, Briefen oder Koffern, die keine lebenden oder toten Tiere bzw. frische Tierprodukte enthalten, geht nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation und des Bundesinstitutes für Risikobewertung kein Infektionsrisiko aus.

### **Wie lange ist die Zeit zwischen Ansteckung und dem Krankheitsausbruch?**

Momentan geht man davon aus, dass die Zeit von einer Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung maximal 14 Tage beträgt. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beträgt die Inkubationszeit im Durchschnitt 5-6 Tage.

Beschwerden, die erst nach der Inkubationszeit auftreten, sprechen gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2.

### **Wie kann ich mich vor einer Ansteckung schützen?**

Durch das Einhalten einfacher Hygieneregeln kann man das Risiko einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus vermindern. Wie bei allen akuten Infektionen der Atemwege schützen Hust- und Niesregeln sowie eine gute Händehygiene und das Abstandhalten zu Erkrankten (1-2 Meter). Auf das Händeschütteln sollten Sie verzichten.





### **Ist das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für mich sinnvoll?**

Es gibt momentan keine hinreichenden Belege dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Ansteckungsrisiko für gesunde Personen verringert. Nach Angaben der WHO kann das Tragen eines solchen Schutzes in Situationen, in denen dies nicht empfohlen ist, ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen. Dies könnte unter Umständen sogar dazu führen, dass einfache Hygienemaßnahmen wie eine gute Händehygiene vernachlässigt werden.

### **Für wen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes allerdings sinnvoll?**

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann dann sinnvoll sein, wenn eine an einer akuten Atemwegsinfektion erkrankte Person sich im öffentlichen Raum bewegen muss. Dadurch soll das Risiko einer Ansteckung anderer Personen durch Tröpfchen, welche beim Husten und Niesen entstehen, verringert werden (Fremdschutz).

### **Muss ich mir im Alltag die Hände desinfizieren?**

Nein. Das SARS-CoV-2 ist von einer Hülle umgeben und relativ einfach zu inaktivieren. Grundsätzlich genügen dafür Wasser und Seife im Rahmen einer guten Händehygiene.

### **Welche Maßnahmen empfiehlt das Robert-Koch-Institut und welche Ziele sollen damit erreicht werden?**

Aktuell empfiehlt das RKI eine Eindämmungsstrategie (Containment). Alle Anstrengungen verfolgen das Ziel, einzelne Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus dadurch so weit wie möglich zu verhindern. Um das zu erreichen, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Dies gelingt nur, wenn Kontaktpersonen von im Labor bestätigten Infektionsfällen möglichst lückenlos identifiziert und für 14 Tage in häuslicher Quarantäne untergebracht werden.

### **Was sollten Sie tun, wenn Sie fürchten, sich mit dem neuartigen Coronavirus infiziert zu haben, oder aus Regionen zurückkehren, in denen es zu Übertragungen kommt?**

Wenn Sie (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, sollten Sie sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Menschen, die Kontakt zu einer Kontaktperson hatten, müssen sich nicht in häusliche Quarantäne begeben, solange die Kontaktperson symptomfrei bleibt.

### **Darf der Arbeitgeber bzw. eine Kindergemeinschaftseinrichtung einen Nachweis über eine SARS-CoV-2-Testung von Personen verlangen, die vor kurzem aus Risikogebieten nach Deutschland zurückgekehrt und beschwerdefrei sind?**

Eine Untersuchung bzw. Testung beschwerdefreier Personen, die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind und keinen Kontakt zu nachweislich an COVID-19-Erkrankten hatten, wird vom Gesundheitsamt weder befürwortet noch durchgeführt.

### **Muss ich mit leichten Atemwegserkrankungen für eine Krankschreibung in die Arztpraxis gehen?**

Ab sofort können Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit (AU) bis maximal sieben Tage ausgestellt bekommen. Sie müssen dafür nicht die Arztpraxen aufsuchen. Diese Vereinbarung gilt seit 9. März 2020 und zunächst für vier Wochen.



### **Wie kann das Virus nachgewiesen werden?**

Für das Feststellen einer akuten Infektion mit dem SARS-CoV-2 ist der direkte Erregernachweis ausschlaggebend. In der frühen Phase sind Abstriche aus den oberen Atemwegen besonders als Probenmaterial geeignet (z.B. Rachenabstriche). In späteren Phasen können außerdem Sekrete aus den unteren Atemwegen zur Untersuchung genutzt werden.

Die reine Testzeit im Labor beträgt etwa 4 bis 5 Stunden. Von Probenentnahme bis Ergebnismitteilung vergehen in der Regel 24 bis 48 Stunden.

### **Wer führt diese Tests durch?**

In Hessen werden seit dem 10.03.2020 an ausgewählten Standorten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes zentrale Untersuchungsstellen eingerichtet, um gebündelt Tests auf das neuartige Coronavirus durchzuführen und die Hausarztpraxen zu entlasten.

Kann ich mich prophylaktisch testen lassen?

Nein. Abstriche werden nur bei Patientinnen und Patienten veranlasst, bei denen zuvor das Gesundheitsamt entschieden hat, ob eine Testung erforderlich ist. Voraussetzung für einen Test ist nach den Kriterien des Robert-Koch-Institutes eine akute Erkrankung der Atemwege und ein Kontakt mit einer als infiziert bestätigten Person oder der Aufenthalt in einem Risikogebiet.

### **Welche Maßnahmen ergreift das Gesundheitsamt, wenn man positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde?**

Das Gesundheitsamt nimmt zunächst Kontakt zu der positiv getesteten Person auf. Danach werden die Personen erfragt, zu denen innerhalb der letzten 14 Tage ein enger Kontakt bestand. Diese werden zunächst telefonisch oder per Email benachrichtigt. Das Gesundheitsamt entscheidet dann, ob eine Testung auf das neuartige Coronavirus nötig ist und ob eine häusliche Quarantäne angeordnet wird.

### **Müssen alle SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen im Krankenhaus behandelt werden?**

Nein. Nur schwer erkrankte Personen müssen stationär aufgenommen und behandelt werden. Personen, die nur leichte Beschwerden haben, können ambulant versorgt werden. In diesem Fall wird vom Gesundheitsamt eine häusliche Isolation von 14 Tagen angeordnet.

### **Welche Behandlungsmöglichkeiten gibt es für das neuartige Coronavirus?**

Nicht alle Erkrankungen verlaufen schwer, auch bei den meisten in China berichteten Fällen war der Krankheitsverlauf mild. Im Zentrum der Behandlung der Infektion stehen unterstützende Maßnahmen entsprechend der Schwere des Krankheitsbildes (z.B. Sauerstoffgabe, Ausgleich des Flüssigkeitshaushaltes, ggf. Antibiotikagabe zur Behandlung von bakteriellen Begleitinfektionen) sowie die Behandlung von bestehenden Grunderkrankungen. Eine gegen das neuartige Coronavirus selbst gerichtete Therapie steht derzeit noch nicht zur Verfügung.